



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Email an:  
Konferenz der Kantonsregierungen  
[info@kdk.ch](mailto:info@kdk.ch)

Bern, 29.1.2021

06.01sro

## **Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für den Einbezug in die Meinungsbildung im Hinblick auf die Stellungnahme der KdK an das Eidgenössische Finanzdepartement.

Der Vorstand KKJPD äussert sich zum Entwurf für ein Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben wie folgt:

### *Allgemeine Bemerkungen*

Die KKJPD unterstützt die Zielsetzungen, die mit dem Gesetzesentwurf verfolgt werden. Es braucht neue Kooperationsformen und Rechtsgrundlagen, die es ermöglichen, dass Bund, Kantone und Gemeinden die Digitalisierung der Verwaltung gemeinsam und in Abstimmung mit andern nationalen und internationalen Behörden und Organisationen vorantreiben. Allerdings hat sich der Bund auf die Regelung jener Bereiche zu beschränken, für die er gemäss Bundesverfassung zuständig ist. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Das gilt insbesondere (aber nicht nur) für den Bereich der Inneren Sicherheit. Artikel 173 Abs. 2 der Bundesverfassung bildet keine genügende verfassungsrechtliche Grundlage für das EMBaG, soweit es in die Kompetenzen der Kantone eingreift.

Wir beschränken uns im Folgenden auf die Kommentierung jener Artikel, die auch für die Kantonsverwaltungen gelten sollen und die aus unserer Sicht kritische Bestimmungen enthalten.

### *Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen*

Zu Artikel 2 Absätze 2 und 3

Die Umschreibung des Geltungsbereichs des Gesetzes in Art. 2 Abs. 2 ist zu wenig klar. Aufgrund der Erwägungen gehen wir davon aus, dass das Gesetz nur in jenen Bereichen des Bundesrechts angewendet werden soll, bei denen die Steuerung der Aufgabe klar beim Bund liegt (z.B. bei den

1 / 3

Bundessteuern). In Bereichen wie der Strafverfolgung, für deren Anwendung hauptsächlich die Kantone zuständig sind, fällt eine Anwendung des EMBaG dagegen nicht in Betracht, obwohl auch hier der Bund die Strafprozessordnung erlassen hat. Dies ist im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen.

Die Abgrenzung zwischen dem EMBaG und dem Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ), das sich bis am 26. Februar 2021 in der Vernehmlassung befindet, wird in den Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 3 des EMBaG nur in Bezug auf die Bundesbehörden vorgenommen. Es können sich aber auch Fragestellungen in Bezug auf die kantonalen und kommunalen Behörden ergeben, die Verwaltungrechtspflegeverfahren im Vorfeld von gerichtlichen Verfahren durchführen. Für sie wird das BEKJ in einem zweiten Schritt voraussichtlich ebenfalls zum Tragen kommen. Damit kann eine Konkurrenz zu Art. 2 Abs. 2 EMBaG entstehen, der auch für die kantonale und kommunale Verwaltungstätigkeit gilt (auch in der Rechtspflege). Hier ist eine klare Abgrenzung zwischen den beiden Gesetzen vorzunehmen.

#### Zu Artikel 5 Absatz 6

Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind zu vage formuliert. Wenn Open-Government-Daten behandelt werden, lässt es sich nicht vermeiden, dass darunter auch Personendaten fallen. Deshalb ist im Gesetzestext und in den Erläuterungen zu klären, in welchem Verhältnis das EMBaG und die Datenschutzgesetze von Bund und Kantonen zueinander stehen. Art. 5 Abs. 6 des Vorentwurfs und die Erläuterungen zu diesem Absatz schaffen hier zu wenig Klarheit.

#### Zu Artikel 12

Wie der erläuternde Bericht in Ziffer 2.1 erster Satz treffend festhält, enthält die Bundesverfassung keine Bestimmung, die es dem Bund erlauben würde, gegenüber den Kantonen im Bereich des E-Government Vorgaben zu machen und diese durchzusetzen. Im 3. Absatz von Ziffer 2.1 wird weiter die zutreffende Auffassung vertreten, dass E-Government dann am besten funktioniert, wenn alle Verwaltungsebenen von der Gemeindeebene bis auf Stufe Bund eng zusammenarbeiten.

Diese Grundhaltung kommt in den Artikeln 12 und 13 des Gesetzesentwurfs in keiner Weise zum Ausdruck. Weder ist ein Einbezug der Kantone (und anderer Gemeinwesen) vorgesehen, bevor der Bundesrat Behördendienste als verbindlich erklärt noch verpflichtet sich der Bund, die Kantone vor der Festlegung von Gebühren für die Nutzung solcher Behördendienste anzuhören.

Unseres Erachtens sind die Artikel 12 und 13 grundlegend so umzugestalten, dass der Bund sich verpflichtet, Behördendienste und IT-Standards, welche als verbindlich erklärt werden sollen, gemeinsam mit den betroffenen Partnern zu entwickeln und auch die Gebühren partnerschaftlich festzulegen.

#### Zu Artikel 12 Absätze 1 und 3

Diese Bestimmungen ist zu umfassend formuliert. In jenen Bereichen, für welche die Kantone gemäss Verfassung zuständig sind, beispielsweise im Bereich der Inneren Sicherheit, kann der Bund den Kantonen keine verbindlichen Vorgaben zur Verwendung bestimmter IT-Anwendungen machen.

Wenn es wirklich nur um «weniger inhaltlich und stärker technisch geprägte Dienste geht, die die Erfüllung der Behördenaufgaben, etwa die Bearbeitung von Personendaten, weniger prägen» ist dies im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen. Dies kann beispielsweise geschehen, indem die Aufzählung auf Seite 39 des erläuternden Berichts in Artikel 12 Absatz 1 integriert wird. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, den Ausdruck «elektronische Behördendienste» in Art. 12 Abs. 1 durch die Umschreibung «Basisdienste oder technisch geprägte Dienste, welche nicht die Bearbeitung von Personendaten zum Gegenstand haben» zu ersetzen.

#### Zu Artikel 12 Absatz 4

Bevor der Bundesrat Gebühren festlegt, sind die betroffenen Behörden und Organisationen zwingend anzuhören. Diese Verpflichtung ist in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu Art. 13

Der Bundesrat kann nur in jenen Bereichen Standards festlegen, für die er gemäss Verfassung zuständig ist. Dies gilt insbesondere nicht für den Bereich der Inneren Sicherheit. Wir erwarten, dass eine entsprechende, einschränkende Formulierung in Art. 13 Abs. 1 aufgenommen wird.

Wir bitten die KdK, unsere Bemerkungen in ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Roger Schneeberger  
Generalsekretär